

PROTESTANTISCH-KIRCHLICHER HILFSVEREIN GRAUBÜNDEN

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Protestantisch – kirchlicher Hilfsverein Graubünden – im folgenden Hilfsverein Graubünden genannt – besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. Des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Chur und ist Mitglied der Vereinigung „Protestantische Solidarität Schweiz“.

Art. 2 Zweck

Der Hilfsverein Graubünden fördert das kirchliche und religiöse Leben unter evangelischen Glaubensgenossen in Gemeinden des Kantons Graubünden, die in einer Diasporasituation und/oder Finanzausgleich berechtigt sind, sowie in an den Kanton angrenzenden Gebieten, in denen die protestantische Bevölkerung in der Minderheit ist.

Der Hilfsverein Graubünden

- setzt sich ein für die Durchführung evangelischer Gottesdienste und anderer, kirchlicher Veranstaltungen in der Diaspora.
- beteiligt sich an der Arbeit der Protestantischen Solidarität Schweiz.
- hilft bei der Finanzierung von Projekten des kirchgemeindlichen Lebens.
- kann bei der Verwirklichung baulicher Projekte in den Gemeinden helfen.

Art. 3 Finanzielle Mittel

Der Hilfsverein Graubünden erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der ihm jährlich zur Verfügung stehenden Mittel, welche sich aus den Beiträgen der Mitgliedgemeinden, den Zinserträgen, Kollekten und allfälligen Zuwendungen zusammensetzen.

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Hilfsvereins können nur evangelische Kirchgemeinden des Kantons Graubünden werden. Sie leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 5 Organe

Die Organe des Hilfsvereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Rechnungsrevisorat

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der dem Verein angehörenden Kirchgemeinden. Sie tritt ordentlichweise einmal jährlich anlässlich der Synode zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens zehn Tage vorher unter schriftlicher Mitteilung an jedes Mitglied und Zustellung der Traktandenliste einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte dies erfordern.

Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter
2. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Voranschlages (Budget)
5. Erlass und Änderung der Statuten
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes

Wählbar sind nur natürliche Personen.

Art. 8 Stimmrecht

Jede Kirchgemeinde hat eine Stimme.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die für eine Amtsdauer von je vier Jahren gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 7.1 selbst.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen.
2. Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Verwaltung der eingehenden Mittel, des Vereinsvermögens und der dem Hilfsverein anvertrauten Fonds.
4. Behandlung der Unterstützungsgesuche
5. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
6. Einreichung von Gesuchen für Kollekten an den Evangelischen Kirchenrat Graubünden zuhanden des Evangelischen Grossen Rates und Bekanntmachung der Kollekten in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat Graubünden.

Die Förderung des kirchlichen und religiösen Lebens in der Diaspora durch den Vorstand des Hilfsvereins Graubünden erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Kirchenrat Graubünden.

Der Vorstand setzt sich dafür ein, dass alle Kirchgemeinden des Kantons Graubünden ihren Beitritt zum Verein erklären.

Art. 11 Rechnungsrevisorat

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten schriftlich der Mitgliederversammlung ihren Bericht und Antrag.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Hilfsvereins Graubünden kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung ist von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu beschliessen. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die kantonale Evangelische Kirchenkasse zur Verwendung im Sinne des Vereinszweckes Art.2 der Statuten.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2008 in Zizers in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. Juni 1983.